

# RS Vwgh 1992/2/17 91/19/0335

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

KJBG 1987 §17 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Wird ein Jugendlicher in einem Gastgewerbebetrieb entgegen§ 17 Abs 2 KJBG 1987 an drei aufeinanderfolgenden Tagen jeweils bis 24 Uhr, sohin zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) beschäftigt, so kann wegen der Erheblichkeit der Überschreitung der erlaubten Beschäftigungszeit und der Aufeinanderfolge der Übertretungen keineswegs von einem geringen Unrechtsgehalt der Tat gesprochen werden, sodaß die Beh mit der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von S 5.000,-- und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 240 Stunden das ihr eingeräumte Ermessen nicht überschreitet.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190335.X06

## Im RIS seit

17.02.1992

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>